

9. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung drei Revisoren.

10. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, in der Regel monatlich, statt."

KREISE

§ 11

1. Die Ortsgruppen und Stützpunkte in einem Landkreis werden zu einem Kreis zusammengeschlossen. Kreisfreie Städte gehören zu dem angrenzenden Kreis. In Stadtkreisen tritt der Kreis in der Regel an die Stelle der Ortsgruppe. Das Landes-(Provinzial-) Statut (§ 25) kann Abweichendes bestimmen.

2. In räumlich ausgedehnten Kreisen können mehrere Ortsgruppen durch Arbeitsgebietsleitungen als Hilfsorgane der Kreisleitung zusammengefaßt werden.

3. Der Kreis wird von einem Kreisvorstand geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus zwanzig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Dem Kreisvorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

4. Die Geschäfte des Kreises werden nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes von einem Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus sechs bis acht Mitgliedern, einschließlich der beiden Vorsorgenden. Dem Sekretariat muß mindestens eine Frau angehören.

5. Die Kreisdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes.

6. Die Mitglieder des Sekretariats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, werden vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewählt.

7. Die Anstellung von Sekretären erfolgt durch den Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand (§ 13), oder in Landes-(Provinzial-)Ver-